AG München, Endurteil v. 22.10.2025 – 172 C 8452/25

Titel:

Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfrist, Substantiierungspflicht, Beweislast, Gegenansprüche, Nebenforderungen, Vorläufige Vollstreckbarkeit

Schlagworte:

Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfrist, Substantiierungspflicht, Beweislast, Gegenansprüche, Nebenforderungen, Vorläufige Vollstreckbarkeit

Tenor

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 425,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21. 11. 2024 sowie weitere 97,16 € zu zahlen.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

1
Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

2
Der Kläger hat den streitgegenständlichen Anspruch Mitgliedsbeiträge des Beklagten beim Kläger für alle vier Quartale im Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 425,78 € schlüssig begründet und anhand der vorgelegten Beitragsordnung begründet.

3
Zwar hat der Beklagte in seiner Erwiderung gegen die Klageforderung Einwände erhoben, diese jedoch nicht näher dargelegt, so dass sie vom Gericht ohne weitere Erkundigungen im Einzelnen nicht überprüft werden konnten.

4
Da der Beklagte unstreitig im J. 2024 gekündigt hat, trifft ihn entsprechend der Kündigungsfristen (E-Mail der Beklagten vom 23. 07. 2024 und Anlage K2) noch eine Beitragspflicht bis Ende 2024, also für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum, sofern der Klägerin nicht eine Gewerbeabmeldung vorgelegt hat, wozu er nichts vorgetragen hat.

5
Wenn der Beklagte einwendet, für die Jahre 2022 b. 2024 zuviel gezahlt zu haben, hätte er das noch näher begründen müssen, also substantiiert vortragen, in welcher Höhe ihn eine Zahlungspflicht treffen sollte und mit welchen genauen Zahlungen in welcher Höhe er belastet worden ist, und insbesondere für das Jahr 2024 hierfür auch noch Zahlungsnachweise vorlegen. Auch insoweit hat er nicht weiter vorgetragen.

6
Außerdem hat er nicht klargestellt, in welcher genauen Höhe er wie mögliche Gegenansprüche dem Anspruch der Klägerin entgegen halten möchte.

7
Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

8
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.